Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/23 4Ob47/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1995

Norm

UWG §9a Abs2 Z3

Rechtssatz

Der Reklamegegenstand muß nicht die volle Frima des werbenden Unternehmens tragen; es genügen schlagwortartige Abkürzungen, die im Verkehr als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen gewertet werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/95
  Entscheidungstext OGH 23.05.1995 4 Ob 47/95
  Veröff: SZ 68/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079448

Dokumentnummer

JJR_19950523_OGH0002_0040OB00047_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at